

---

## V o r r e d e .

---

Bei den Umwälzungen, welche die Rheinisch-Westphälischen Provinzen in den letzten 20 — 30 Jahren durch ihre Berührungen mit französischen Herrschern, durch die gewaltige Nothwendigkeit der Zeit, erfahren, sind insbesondere die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes lebhaft zur Frage gekommen. Die Grundsätze des neuen Staats- und Personen-Rechts wirkten sehr schnell auf das Sachen-Recht ein, was ja überhaupt bei so manchen Gegenständen dem Geschichtsforscher nur als ein abgestorbenes Personen-Recht erscheint. Ein früher harmlos vegetirender Theil des deutschen Privat-Rechts — die Bauerngüter — ist nun einer der wichtigsten geworden.

In den Preussischen Landen zwischen Rhein und Weser bestanden seit 1806 drei verschiedene Gesetzgebungen über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, die

Königlich = Westphälische, die Großherzoglich = Bergische und die Französisch = Hanseatische. Die Preussische Regierung, welche hier 1813 und 1814 eintrat, behielt diese Gesetzgebungen Anfangs bei, widmete ihnen eine gründliche Prüfung, und suchte sie am 25. September 1820 durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Am 13. April 1825 ward inzwischen auch dieses Gesetz aufgehoben, und drei neue Gesetze für die betreffenden Landestheile, welche zu den Königlich = Westphälischen, Bergischen und Hanseatischen Staaten gehört hatten, gegeben. Die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 vollendete den Cyclus dieser neuen Gesetzgebung.

Eine gründliche Commentation dieser bäuerlichen Verhältnisse nach ihrer Entstehung, Durchbildung und jetzigen Gestaltung ist ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. Indem ich diesem Bedürfnis durch das vorliegende Handbuch abzuhelpen versuche, glaube ich einer gerechten und billigen Anerkennung versichert sein zu dürfen. Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich in eine historische Darstellung des Bauernrechts bis 1806, und sodann in die Entwicklung und Darlegung des jetzigen Rechtszustandes, wie er sich durch die neueren und neuesten Gesetze gebildet hat. Eine genaue Absonderung dieser zwei Haupttheile war schon darum nöthig, weil die neuen Gesetzgebungen ganz andere geographische Grenzen hatten, als die bis 1806 bestandenen bäuerlichen Verhältnisse.

Da diese Lehren in der alten Geschichte wurzeln, hier unstreitig das Historische und das Dogmatische sich mehr oder weniger verschmelzen, die entgegengesetztesten Behauptungen aber aus der alten Geschichte zu begründen versucht werden — so habe ich es zweckmäßig gefunden, in diesem Bande eine geschichtliche Einleitung vorauszuschicken, auf welche man beim Einzelnen zurückkommen kann. Natürlich war hier nicht eigentlich der Ort zu neuen Forschungen, obgleich ich die Gelegenheit dazu, wo sie sich darbot, nicht abgewiesen habe. Vielmehr war nur ein Theil aus der Geschichte zu übernehmen, der hier einschlug, und gerade hier gefunden zu werden dem Geschäftsmanne angenehm sein mußte. Das Maaß, wie weit man ausholen solle, ist hier schwer zu treffen, der Eine wird ein Zuviel, der Andere ein Zuwenig entdecken. Billige werden ihr Urtheil darüber bis zum Erscheinen des ganzen Werks aufschieben.

Eine vollständige Sammlung der Quellen besitzt wohl kein Jurist. Damit sie nicht untergehen, damit den Lesern das Recht der Selbstprüfung bewahrt bleibe, damit unsern, mit dem Studium so vieler anderer Gegenstände belästigten, oft aus der Ferne auf wenige Jahre in unsere Provinzen kommenden Juristen das sofortige Zurechtfinden in dieser Lehre erleichtert werde, lasse ich die Quellen in besondern Bänden abdrucken. Die Schwierigkeiten einer solchen Sammlung sieht Jeder ein, und nur ein freundliches Entgegenkommen der vaterländi-

schen Juristen, verbunden mit der fleißigsten Benützung literarischer Hülfsmittel, besonders auch des Rive'schen Werks über die Bauerngüter, konnte hier zu einiger Vollständigkeit führen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß ich v. Savigny's vortreffliche Vorlesung über den römischen Colonat — in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft —, so wie die zweite Ausgabe von Niebuhr's römischer Geschichte, und Luden's deutsche Geschichte erst während des Abdrucks dieses Bandes erhalten habe.

Im Jahr 1823 gab ich eine Darstellung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen heraus. Diese haben sich ganz unabhängig von den durch die Königlich-Gesetze vom 21. April 1825 geordneten bäuerlichen Verhältnissen in den Bergisch-Westphälisch-Hanseatischen Ländern ausgebildet. Da nun jene Darstellung nur wenige Käufer des gegenwärtigen Handbuchs interessiren dürfte, so ist dem vorliegenden Werke ein neuer Titel, und zugleich ein Titel als Fortsetzung des gedachten früheren Werkes gegeben.

Arnsberg, im November 1829.

Dr. Sommer.